

Die Staatsorgane

Der Staat ist eine juristische Person, d.h. eine rechtlich verselbständigte Personenmehrheit mit eigenen Rechten und Pflichten. Er handelt nicht selbst, sondern durch seine Organe.

Oberste Staatsorgane:

- Bundestag, Art. 38 ff. GG
- Bundesrat, Art. 50 ff. GG
- Bundespräsident, Art. 54 ff. GG
- Bundesversammlung, Art. 54 III – V GG
- Bundesregierung, Art. 54 ff. GG
- Gemeinsamer Ausschuss, Art. 53 a GG
- Bundesverfassungsgericht, Art. 93 f. GG

Bundestag, Art. 38 ff GG

Funktionen:

- Gesetzgebungsfunktion (Art. 76, 77 GG)
- Wahlfunktion (Bundeskanzler, Bundespräsident, Richter beim Bundesverfassungsgericht)
- Kontrollfunktion:
Zitierrecht, Interpellationsrecht, Untersuchungsausschuss, Budgetrecht, Präsidentenanklage, Wehrbeauftragte und Konstruktives Misstrauensvotum, Art. 67 GG (10/ 1982 Schmidt ./ Kohl; 04/ 1972: Brandt ./ Barzel) → beachte ≠ Vertrauensfrage, Art. 68 GG (2005 Schröder, BVerfG, NJW 05, 2669 ff.)

Bundesrat, Art. 50 ff GG

Zuständigkeiten:

- Mitwirkung im förmlichen Gesetzgebungsverfahren
- Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union
- Zustimmung zu Rechtsverordnungen nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 2 GG
- Zustimmung bei der Organisation neuer Bundesbehörden

Bundespräsident, Art. 54 ff GG

Wahl und Amtsdauer:

- Art. 54 I GG: Wahl durch Bundesversammlung
- 5 Jahre, Art. 54 II GG, anschließende Wiederwahl nur 1 x zulässig
aber: Möglichkeit späterer Wiederwahl auch nach 2 Amtszeiten möglich, wenn zwischenzeitlich ein anderer Bundespräsident im Amt war

Rechtsstellung:

- Art. 60 IV GG iVm Art. 46 II GG: Immunität, aber keine Indemnität
- Art. 55 GG: Inkompatibilität: er darf weder BTag noch BReg noch einem LTag angehören

Funktionen:

- Staatsoberhaupt, Repräsentation nach außen
- völkerrechtliche Vertretung des Bundes nach außen, Art. 59 GG
- Ausfertigung und Verkündung der Bundesgesetze (staatsnotarielle Funktionen), Art. 82 GG
- Auflösung des Bundestags, Art. 63 IV GG, Art. 68 GG
- Vorschlag der Kandidaten für das Amt des Bundeskanzlers, Art. 63 I GG
- Ernennung und Entlassung des Kanzlers und der Minister, Art. 64 II GG
- Begnadigungsrecht (für den Bund und nur im Einzelfall), Art. 60 II GG

Bundesversammlung, Art. 54 III-V GG

Einzigste Zuständigkeit:

- Wahl des Bundespräsidenten (Art. 54 III GG; WahlG BPräs)

Bundesregierung, Art. 62 ff. GG

Zusammensetzung:

- Bundeskanzler und Bundesminister, Art. 62 GG
- Koalitionsvereinbarungen = vertragliche Abreden mehrerer im Bundestag vertretener Parteien (Fraktionen) mit dem Ziel einer gemeinsamen Regierungsbildung
 - o h.M. grundsätzlich zulässig (arg.: Art. 21 I 1 GG, Art. 63 GG) solange Koalitionsabreden nicht gegen GG verstoßen/ der verfassungsrechtlich gewährleistete Spielraum der Staatsorgane eingeengt wird
 - o Rechtsnatur:
 - h.M.: nicht rechtsverbindliche Verträge, d.h. Absprachen mit bloß politischer Bedeutung/ nicht einklagbar

Funktionen:

- Vollziehende Gewalt
- Gesetzesinitiativrecht
- Recht zur Anrufung des Vermittlungsausschusses
- Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen
- Erlass von Verwaltungsvorschriften
- Ausübung der Aufsicht über die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder
- Gegenzeichnung der Bundesgesetze, Art. 58 GG (str.: Mündliche Äußerung = Anordnung/ Verfügung iSd Art. 58 S.1 GG?)
- Stellt den Bundeskanzler → dieser hat Richtlinienkompetenz, Art. 65 S. 1 GG, d.h. trifft grundlegende staatsrichtungsbestimmende Gestaltungsentscheidungen

Prinzipien:

- Kanzlerprinzip, Art. 65 S. 1 GG
- Ressortprinzip, Art. 65 S. 2 GG
- Kollegialprinzip, Art. 65 S. 3 GG

Gemeinsame Ausschüsse, Art. 53 a GG

Funktionen:

- Feststellung des Verteidigungsfalls
- Ersatzzuständigkeit für Bundestag und Bundesrat im Verteidigungsfall

Bundesverfassungsgericht, Art. 93, 94 GG

Funktion:

- einerseits Gericht und andererseits Verfassungsorgan

Aufgabe:

- Schutz der Verfassung

Zuständigkeiten:

- | | |
|--|---|
| - Konkrete Normenkontrolle | Art. 100 I GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff BVerfGG |
| - Abstrakte Normenkontrolle | Art. 93 I Nr. 2 G, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG |
| - Verfassungsbeschwerde | Art. 93 I Nr. 4 a GG |
| - Organstreitverfahren | Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG |
| - Bund- Länder- Streitigkeiten | Art. 93 I Nr. 3 GG, §§ 13 Nr. 7, 68 ff. BVerfGG |
| - Verfassungsmäßigkeit einer Nicht-Regelung (Nicht-Freigabe) | Art. 93 II GG, § 13 Nr. 15 BVerfGG |
| - Einstweilige Anordnung, | § 32 BVerfGG |
| - Bundespräsidentenanklage | Art. 61 GG, §§ 13 Nr. 4 a, 49 ff. BVerfGG |
| - Parteiverbotsverfahren | Art. 21 II GG, §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG |
| - Entscheidung über die Verwirkung von Grundrechten, | Art. 18 GG, §§ 13 Nr. 1, 36 ff. BVerfGG |
| - Richteranklage | Art. 98 II GG, §§ 13 Nr. 9, 58 ff BVerfGG |
| - Wahlprüfung | Art. 41 II GG, §§ 13 Nr. 3, 48 ff. BVerfGG |

Organstreitverfahren

Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG

Ein Organstreitverfahren liegt vor, wenn über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über Umfang von Rechten und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder eines anderen Beteiligten, der durch das GG oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet ist, gestritten wird.

A. Zulässigkeit

Im Überblick

- I. **Zuständigkeit des BVerfGs, Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG**
- II. **Parteifähigkeit, § 63 BVerfGG**
- III. **Verfahrensgegenstand, § 64 I BVerfGG**
- IV. **Antragsbefugnis, § 64 BVerfGG**
- V. **Form und Frist, §§ 23 I, 64 III, IV BVerfGG**
- VI. **Beitritt, § 65 BVerfGG**
- VII. **Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis**

Im Detail

I. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG

II. Parteifähigkeit, § 63 BVerfGG

Parteifähigkeit des Antragsstellers und Antragsgegners:

1. Oberste Bundesorgane:

- Bundespräsident
- Bundestag
- Bundesrat
- Bundesregierung

2. Sonstige Beteiligte, die durch das GG oder die Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind:

- Präsident des Bundestages, Art. 39 III 2, 40 GG
- Präsident des Bundesrates, Art. 52 GG
- Bundeskanzler, Art. 65 S. 1 GG
- Bundesminister, Art. 65 S. 2 GG
- Fraktionen, §§ 10 ff. GO BT
- Ausschüsse, Art. 44 ff. GG, §§ 54 ff. GeschOBT
- Ältestenrat, § 6 GO BT
- Parteien, Art. 21 GG (bei Beeinträchtigung der Mitwirkung an politischer Willensbildung)
- nicht einzelne Abgeordnete

III. Verfahrensgegenstand, § 64 I BVerfGG

Maßnahme oder Unterlassen des Antragsgegners, falls rechtserheblich

Rechtserheblich sind solche Maßnahmen, durch die der Antragsteller in seinem Rechtskreis konkret betroffen wird, die Verletzung einer Rechtsposition also möglich erscheint.

IV. Antragsbefugnis, § 64 I BVerfGG

Schlüssige Behauptung der Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung einer verfassungsrechtlichen Rechtsstellung mit Möglichkeit der aktiven Prozesstandschaft eines Organsteils für das Organ

1. Ein objektiv rechtserhebliches gegnerisches Verhalten (Maßnahme oder Unterlassen) liegt vor.
2. Möglichkeit, dass die geltend gemachten Rechte bestehen und dem Antragsgegner zustehen.
3. Möglichkeit, dass diese Rechte verletzt oder unmittelbar gefährdet sind.

V. Form und Frist, §§ 23 I, 64 II, III, IV BVerfGG

Form, §§ 23, 64 II BVerfGG (schriftlich); Frist, § 64 III, IV BVerfGG (6 Monate)

VI. Beitritt, § 65 BVerfGG

Beitritt anderer in § 63 BVerfGG genannter Antragsberechtigter sowohl gegenüber dem Antragsteller als auch dem Antragsgegner, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit von Bedeutung ist.

VII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Soll nicht vorliegen, wenn der Antragsteller durch eigenes politisches Handeln die gerügte Verfassungsverletzung hätte verhindern können.

Hinweis:

Die letzten beiden Punkte VI. und VII. sind nur anzusprechen, wenn der Sachverhalt hierfür Anhaltspunkte enthält.

B. Begründetheit

„Der Antrag im Organstreit ist begründet, wenn der geltend gemachte Verfassungsverstoß vorliegt und die Stellung des Antragstellers verletzt ist.“

- I. Bei Verletzung der verfassungsrechtlichen Rechtsstellung ergeht feststellendes Urteil nach § 67 BVerfGG
- II. Prüfungsmaßstab Verfassungsrecht, nicht GeschO!

**Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten,
Art. 82 GG**

A. Formelles Prüfungsrecht

Der Bundespräsident hat das formelle Prüfungsrecht. Ihm obliegt also die Prüfung der Frage, ob das Gesetz verfahrensmäßig einwandfrei zustande gekommen ist und ob auch der Bundesrat richtig beteiligt wurde.

B. Materielles Prüfungsrecht

Umstritten sind das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Bundespräsidenten im Hinblick auf die materielle Verfassungsmäßigkeit

Ablehnung einer materiellen Überprüfung	Annahme einer materiellen Überprüfung	Einschränkung einer materiellen Überprüfung
Nach einer Ansicht wird ein materielles Prüfungsrecht abgelehnt.	Bundespräsident hat nicht nur ein formelles, sondern auch ein materielles Prüfungsrecht	Prüfungsrecht nur bei eindeutigen Grundrechtsverletzungen und evidenten Verfassungsverletzungen
<p>Für:</p> <p>Der Bundespräsident hat kein Recht zur Normenkontrolle.</p> <p>Gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundespräsident verwirft kein geltendes Gesetz, sondern verhindert nur dessen Inkrafttreten. - Das Verwerfungsmonopol des BVerfGs gilt nur im Verhältnis zu anderen Gerichten, nicht gegenüber dem Bundespräsidenten. - Dem Bundespräsidenten ist Rechtsblindheit nicht zuzumuten - Formelles und materielles Recht sind oft untrennbar miteinander verbunden 	<p>Für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtseid des Bundespräsidenten nach Art. 56 GG - Bindung des Bundespräsidenten an das Grundgesetz, Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG - ein materiell gegen das GG verstoßendes Gesetz enthält eigentlich ein verfassungsänderndes Gesetz. Der Bundespräsident ist daher schon aus formellen Gründen berechtigt, die Ausfertigung zu verweigern <p>Gegen:</p> <p>Argument des Amtseids führt zum Zirkelschluss, da der Amtseid den Präsidenten nur zur Einhaltung seiner Pflichten verpflichtet, aber nichts über deren Inhalt aussagt.</p>	<p>Für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unselbstständige Stellung des Bundespräsidenten im Verfassungsgefüge. Eine unbeschränkte Prüfungskompetenz würde der Gewichtung im Vergleich zu anderen Verfassungsorganen widersprechen. Bundespräsident ist lediglich förmlich Staatsoberhaupt <p>Gegen:</p> <p>Der Gesichtspunkt der Evidenz lässt sich kaum überprüfen.</p>
Erichsen Jura 1985, 424, 425; Friesenhahn, Leibholz-FS 1966 II, 679 ff.	h.M. v.Mangoldt/Klein, Art. 82 Anm. III 7 d cc; Stern, II § 30 III 4 a, 234; BVerfGE 1, 396, 413; 2, 142, 169; 35, 9, 22. RÜ 2007, AS aktuell, 6	Münch/Bryde, Art. 82 Rdnr. 5; Kunig Jura 1994, 217, 221

C. Politisches Prüfungsrecht

Nach absolut hM hat der BPräs kein politisches Prüfungsrecht, er ist zu politischer Neutralität verpflichtet!

Die verfassungsrechtliche Prüfung eines Parlamentsgesetzes

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit

a) **Zuständigkeit des Gesetzgebers**

Ergibt sich aus den Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen (Art. 30, 70 ff., 83 ff., 105 ff. GG).

b) **Ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren. §§ 76 ff. GG**

Einhaltung von Verfahrens- und Formvorschriften.

c) **Zitiergebot**

Ermächtigt ein Gesetz zu Einschränkungen in bestimmte Grundrechte, muss gemäß Art. 19 I 2 GG das Grundrecht unter Angabe des Artikels zitiert werden.

Sinn: Warn- und Besinnungsfunktion, Klarstellungsfunktion

Anwendbar nur bei Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt im Sinne von Art. 19 I 1 GG, **nicht** bei Regelungsvorbehalten (z.B. Art. 12 I 2 GG) oder oder Ausgestaltungsvorbehalten (z.B. Art. 14 I 2 GG).

Keine Zitierpflicht bei:

- vor In-Kraft-Treten des Grundgesetzes wirksamen (vorkonstitutionellen) Gesetzen
- bloß mittelbaren (nicht zielgerichteten) Grundrechtseingriffen

Zitierpflichtige Grundrechte:

- Freiheit der Person, Art. 2 II 1 GG
- Leben, Art. 2 II 2 GG
- Körperliche Unversehrtheit, Art. 2 II 2 GG
- Versammlungsfreiheit, Art. 8 I GG
- Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Art. 10 I GG
- Freizügigkeit, Art. 11 GG
- Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 I GG

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

a) Einzelfallverbot, Art. 19 I 1 GG

Gesetze, die Grundrechtseingriffe ermöglichen, müssen allgemein sein und dürfen nicht nur für einen Einzelfall erlassen werden. Gilt nur bei ausdrücklichen Eingriffsvorbehalten.

b) Wesengehaltsgarantie, Art. 19 II GG

Ein Grundrecht darf nicht völlig ausgehöhlt bzw. in seinem Kern („Wesensgehalt“) angetastet werden.

c) Bestimmtheitsgrundsatz

Nach Gebot der Normenbestimmtheit und –klarheit muss dem Bürger auf Grund des Wortlauts des Gesetzes klar sein, wann es mit welchen Auswirkungen auf ihn angewendet werden kann.

Unbestimmte Rechtsbegriffe jedoch nicht ausnahmslos verboten.

d) Grundrechtsspezifische Anforderungen

Einige Grundrechte stellen besondere Anforderungen an ihre Einschränkung (z.B. Allgemeinheit der Gesetze in Art. 5 II GG).

e) Verhältnismäßigkeit

Dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entnommen.

Hiernach muss jedes Gesetz

- einen **legitimen Zweck** verfolgen,
- hierzu **geeignet** sein,
- **erforderlich** und
- **angemessen** (= verhältnismäßig im engeren Sinne = proportional) sein.

VII. Kapitel: Staatsorganisationsrecht

3. Fall: Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

Angesichts der Häufung von Sexualmorden an Kindern wird in der Öffentlichkeit der Ruf nach einer Wiedereinführung der Todesstrafe laut. Bundestag und Bundesrat beschließen jeweils mit 2/3-Mehrheit ein Gesetz zur Aufhebung des Art. 102 GG. Gleichzeitig führt das Gesetz einen § 211a StGB ein, der für Mord die Todesstrafe vorschreibt.

Der Bundespräsident hält das Gesetz für verfassungswidrig. Seiner Meinung nach bedeutet es eine Verletzung der Menschenwürde und des Rechts auf Leben. Er verweigert deswegen die Ausfertigung und Verkündung.

Die im Bundestag vertretenen Fraktionen wollen den Bundespräsidenten mit gerichtlichen Schritten zur Ausfertigung und Verkündung veranlassen.

Wird ein Rechtsschutzersuchen der Fraktionen Aussicht auf Erfolg haben?

<u>Lösung:</u>	3. Fall: Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten
<u>Probleme:</u>	Zulässigkeit und Begründetheit im Organstreitverfahren; Materielles Prüfungsrecht des Bundespräsidenten im Gesetzgebungsverfahren; Ewigkeitsgarantie; Wesensgehalt eines Grundrechts
<u>Blätter:</u>	<i>Organstreitverfahren Die Staatsorgane Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten, Art. 82 GG Die verfassungsrechtliche Prüfung eines Parlamentsgesetzes Schutz der Menschenwürde, Art. 1 GG/VerfR Persönliche Freiheitsrechte, Art. 2 GG/VerfR</i>

Eine gesetzliche Durchsetzung der Ausfertigung und Verkündung des vom Bundestag und Bundesrat erlassenen Gesetzes von Seiten der Fraktionen könnte im Rahmen eines Organstreitverfahren gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg haben. So können die Gesetzgebungsorgane ein Organstreitverfahren anstrengen, wenn sich der Bundespräsident weigert, ein Gesetz auszufertigen.

Das Organstreitverfahren müsste hierfür zulässig und begründet sein.

(vgl. Blatt: Organstreitverfahren)

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG, Art 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG

Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG.

II. Parteifähigkeit, 63 BVerfGG

Die Parteifähigkeit des Antragsstellers und des Antragsgegners folgt aus § 63 BVerfGG. Parteifähig sind die obersten Bundesorgane sowie andere Beteiligte, die durch das GG oder die Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

1. Parteifähigkeit des Bundespräsidenten als Antragsgegner

Die Parteifähigkeit des Bundespräsidenten ergibt sich direkt aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. § 63 BVerfGG.

Der Bundespräsident ist ein oberstes Bundesorgan, d. h. ein durch das GG mit Rechten und Pflichten ausgestattetes Verfassungsorgan.

(vgl. Blatt: Die Staatsorgane)

2. Parteifähigkeit von Fraktionen als Antragssteller

Organteile können ebenfalls parteifähig sein, soweit ihnen durch das GG oder die Geschäftsordnung des Bundestags oder Bundesrats eigene Rechte zugestanden werden

Die Fraktionen sind nach §§ 10 ff. GO BT Teilorgane des Parlaments und durch die Geschäftsordnung des Bundestags mit eigenen Rechten ausgestattet.

Die Fraktionen sind daher ebenfalls parteifähig.

[Exkurs: Der einzelne Abgeordnete ist kein Organteil. Er ist nicht befugt im Organstreit Rechte des Bundestages als Prozessstandschaftler geltend zu machen (BVerfG, RÜ 2007, 434).]

III. Verfahrensgegenstand, § 64 I BVerfGG

Nach § 64 Abs. 1 BVerfGG ist Streitgegenstand die Frage, ob eine Maßnahme oder ein Unterlassen des Antragsgegners den Antragsteller in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet.

Rechtserheblich sind solche Maßnahmen, durch die der Antragsteller in seinem Rechtskreis konkret betroffen wird, die Verletzung einer Rechtsposition also möglich erscheint.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob die Weigerung des Bundespräsidenten, das beschlossene Gesetz auszufertigen und zu verkünden, die Fraktionen in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt.

[Exkurs: Gesetzesentwurf als Gegenstand eines Organstreitverfahrens

Ein Gesetzesentwurf hat nur vorbereitenden Charakter. Er kann daher nicht Gegenstand eines Organstreitverfahrens sein (BerlVerfGH, NVwZ 2000, 314).]

IV. Antragsbefugnis, § 64 BVerfGG

Für die Antragsbefugnis muss der Antragsteller nach § 64 BVerfGG schlüssig behaupten, dass er und der Antragsgegner in einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis zueinander stehen und dass er durch die Maßnahme bzw. das Unterlassen des Antragsgegners in seinen daraus erwachsenden Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Dabei ist für die Zulässigkeit die Möglichkeit einer Verletzung bzw. Gefährdung ausreichend.

1. Rechtserheblichkeit der Maßnahme

Die Maßnahme oder das Unterlassen muss rechtserheblich sein. Dies wurde bereits bei der Prüfung des Verfahrensgegenstands bejaht.

2. Möglichkeit eines subjektives Rechts des Antragstellers

Es muss weiter möglich sein, dass die geltend gemachten Rechte bestehen und dem Antragsgegner zustehen.

Dabei müssen die möglicherweise verletzten Rechte im GG, nicht aber bloß anderweitig verankert sein. Nur subjektive Rechte sind rügefähig, nicht objektives Verfassungsrecht.

Ein Recht auf Ausfertigung und Verabschiedung des Gesetzes könnte bestehen, wenn der Bundespräsident hierzu verpflichtet ist. Eine solche Pflicht könnte sich aus Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG ergeben, so dass die Fraktion ein subjektives Recht hat.

3. **Möglichkeit einer Rechtsverletzung oder unmittelbaren Gefährdung**

Schließlich ist zu prüfen, ob es möglich ist, dass diese Rechte verletzt oder unmittelbar gefährdet sind.

Eine unmittelbare Rechtsverletzung liegt vor, wenn die Parteien sich in einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis befinden und Streit über die Folgen aus dem Rechtsverhältnis besteht.

Gemäß § 64 Abs. 1 BVerfGG müssten die Fraktionen geltend machen, als Teilorgan des Bundestags durch die Weigerung des Bundespräsidenten in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein.

Im Gesetzgebungsverfahren kommt dem Bundestag ein Initiativrecht aus Art. 76 Abs. 1 Var. 2 GG zu. Verweigert der Bundespräsident die Ausfertigung des Gesetzes, kann sich das Gesetzesinitiativrecht nicht in materiellem Recht verwirklichen.

Eine Rechtsbeeinträchtigung des Bundestags ist daher möglich.

Den Fraktionen als Teilorgane des Bundestags wird das Recht zugestanden, Rechte des Parlaments geltend zu machen.

Mithin besteht auch die Möglichkeit einer Rechtsverletzung.

Exkurs: Möglichkeit der aktiven Prozesstandschaft eines Organteils für das Organ

Antragsbefugt ist gemäß § 64 Abs. 1 BVerfGG auch ein nicht in eigenen Rechten verletzter Antragsteller, wenn er geltend machen kann, dass das Organ, dem er angehört, in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

Berechtigt, Rechte des Gesamtorgans geltend zu machen, sind aber nur die im Grundgesetz oder in den Geschäftsordnungen des Bundestags oder des Bundesrats mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe.

Ein Organteil hat dann die Möglichkeit der aktiven Prozesstandschaft für ein Organ.]

V. **Form und Frist**

Zur Form des Antrags sind die §§ 23 Abs. 1, 64 Abs. 2 BVerfGG zu beachten, der Antrag muss schriftlich erfolgen.

Die Frist zur Antragstellung beträgt sechs Monate ab Kenntnis der Maßnahme bzw. Unterlassung (§ 64 Abs. 3 BVerfGG).

VI. **Zwischenergebnis**

Das Organstreitverfahren ist zulässig.

B. **Begründetheit**

Der Antrag im Organstreitverfahren ist begründet, wenn der geltend gemachte Verfassungsverstoß vorliegt und die Stellung des Antragstellers verletzt ist.

Im vorliegenden Fall ist der Antrag begründet, wenn die Weigerung des Bundespräsidenten rechtswidrig ist, d. h. eine Pflicht zur Ausfertigung besteht und das Unterlassen die Fraktionen in ihren Rechten verletzt.

I. Pflichtverletzung

Nach Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG hat der Bundespräsident die Pflicht, ein nach den Vorschriften des GG zustande gekommenes Gesetz auszufertigen und zu verkünden.

Mit der Ausfertigung bekundet der Bundespräsident die Übereinstimmung des Gesetzes mit den Verfassungsnormen. Dies kann der Bundespräsident aber nur dann vornehmen, wenn ihm ein Prüfungsrecht bzgl. der Übereinstimmung mit der Verfassung zusteht. Streit besteht bezüglich der Reichweite der Prüfungskompetenz.

(vgl. Blatt: Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten, Art. 82 GG)

1. Formelles Prüfungsrecht

Unstreitig steht dem Bundespräsidenten ein formelles Prüfungsrecht zu, d. h. er hat zu prüfen, ob ein Gesetz verfahrensmäßig einwandfrei zustande gekommen ist.

Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG, wonach der Bundespräsident die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustande gekommenen Gesetze ausfertigt. Formelle Bedenken bestehen nicht.

2. Materielles Prüfungsrecht

Der Bundespräsident darf die Ausfertigung des vorliegenden Gesetzes allerdings nur dann verweigern, wenn ihm auch hinsichtlich der Vereinbarkeit der Gesetze mit den materiellen Bestimmungen des GG eine Prüfungsbefugnis zusteht.

Ob dem Bundespräsidenten ein materielles Prüfungsrecht zusteht, ist umstritten.

a) Ablehnung eines materiellen Prüfungsrechts

Nach einer Ansicht wird jedes materielle Prüfungsrecht abgelehnt (Erichsen Jura 1985, 424, 425; Friesenhahn, Leibholz-FS 1966 II, 679 ff.).

b) Annahme eines materiellen Prüfungsrechts

Nach herrschender Meinung hat der Bundespräsident nicht nur ein formelles, sondern auch ein materielles Prüfungsrecht (v.Mangoldt/Klein, Art. 82 Anm. III 7 d cc; Stern, II § 30 III 4 a, 234; BVerfGE 1, 396, 413; 2, 142, 169; 35, 9, 22)

c) Einschränkung eines materiellen Prüfungsrechts
Schließlich wird ein Prüfungsrecht nur bei eindeutige Grundrechtsverletzungen und evidenten Verfassungsverletzungen angenommen (Münch/Bryde, Art. 82 Rdnr. 5; Kunig Jura 1994, 217, 221)

d) Stellungnahme
Da die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, ist ein Streitentscheid erforderlich. Für die Verneinung eines materiellen Prüfungsrechts könnte sprechen, dass das Normverwerfungsmonopol dem Bundesverfassungsgericht überlassen ist. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Bundespräsident kein geltendes Gesetz verwirft, sondern nur dessen Inkrafttreten verhindert. Zudem leistet der Bundespräsident einen Amtseid nach Art. 56 GG und ist nach Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG an das Grundgesetz gebunden. Der Bundespräsident ist daher schon aus formellen Gründen berechtigt, die Ausfertigung zu verweigern. Folglich steht dem Bundespräsidenten ein materielles Prüfungsrecht zu. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass der Bundespräsident eine unselbstständige Stellung im Verfassungsgefüge einnimmt. Eine unbeschränkte Prüfungskompetenz würde der Gewichtung im Vergleich zu anderen Verfassungsorganen widersprechen. Für den Inhalt eines Gesetzes ist primär der Gesetzgeber verantwortlich. Dessen Einschätzung hat die Vermutung der Richtigkeit für sich, die vom Bundespräsidenten im formellen Gesetzgebungsverfahren nur bei offensichtlichen Verstößen widerlegt werden kann. Zu folgen ist damit der Lösung, die eine Einschränkung eines materiellen Prüfungsrechts befürwortet.

Soweit dem Bundespräsidenten ein Prüfungsrecht zusteht, trifft ihn grundsätzlich auch eine Prüfungspflicht. Denn Kompetenzen sind den Verfassungsorganen stets auch als Betätigungspflichten zugewiesen. Damit hatte der Bundespräsident vorliegend ein beschränktes materielles Prüfungsrecht.

Die Weigerung des Bundespräsidenten, das Gesetz auszufertigen, ist aber nur dann berechtigt, wenn objektiv festgestellt wird, dass das Gesetz verfassungswidrig ist.

II. Voraussetzungen der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

1. Aufhebung des Art. 102 GG

Grundsätzlich kann jede Verfassungsnorm abgeändert werden.

Die Voraussetzungen ergeben sich aus Art. 79 GG. Zu beachten ist dabei die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG.

Zweck des absoluten Bestandsschutzes nach Art. 79 Abs. 3 GG ist der Schutz des Volkes als Verfassungsgeber vor verfassungsändernden Akten durch den Gesetzgeber. Art. 79 Abs. 3 GG beschränkt daher die Rechtsetzungsbefugnis des Gesetzgebers. Aus der Normlogik folgt, dass Art. 79 Abs. 3 GG selbst auch unantastbar ist.

Art. 102 GG ist dem Wortlaut nach nicht von der Ewigkeitsgarantie umfasst. Die Vorschrift könnte allerdings dann unter den Bestandsschutz fallen, wenn sie einen schon in Art. 1 GG enthaltenen Grundsatz nur wiederholen würde. In diesem Fall hätte Art. 102 GG aber keine eigenständige Bedeutung. Seine Abschaffung würde die Grundsätze des Art. 1 GG unangetastet lassen. Die Abschaffung des Art. 102 GG wird nicht durch den Bestandsschutz aus Art. 79 Abs. 3 GG verhindert.

Ein anderes Ergebnis könnte sich allerdings aus der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG ergeben. Die h. M. lehnt die Annahme, Art. 102 GG sei ein Grundrecht, ab. Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 2 GG ist daher durch die Abschaffung des Art. 102 GG nicht möglich. Die Änderung der Vorschrift des Art. 102 GG ist möglich, solange die Grundsätze des Art. 79 GG beachtet werden.

2. Einführung des § 211a StGB n.F.

Fraglich ist weiterhin, ob § 211a n.F. gegen Grundrechte verstößt.

(vgl. Blatt: Die verfassungsrechtliche Prüfung eines Parlamentsgesetzes)

a) Art. 1 I GG

(vgl. Blatt: Schutz der Menschenwürde, Art. 1 GG/VerfR)

Das Gesetz könnte gegen die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde verstoßen.

aa) Schutzbereich

Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Menschenwürde. Die Würde des Menschen besteht darin, als geistig-sittliches Wesen von Natur aus in Selbstbewusstsein und Freiheit sich selbst zu bestimmen. Die Todesstrafe greift in das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben ein. Der Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG ist eröffnet.

bb) Eingriff

Ein Eingriff in die Menschenwürde liegt vor, wenn der Mensch als bloßes Objekt staatlichen Handelns angesehen wird oder als Mittel, um staatspolitische Ziele durchzusetzen, und diese Behandlung die Verachtung des Werts eines Menschen zum Ausdruck bringt. Durch die generalpräventive Zielrichtung der Todesstrafe wird der Täter zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getötet. Als Spezialprävention wird der Täter als reine Gefahrenquelle ausgeschaltet. In beiden Fällen wird der Täter zum bloßen Objekt staatlichen Handelns. Ein Eingriff in die Menschenwürde liegt vor.

Die Garantie der Menschenwürde unterliegt keinen Schranken, so dass jeder Eingriff eine Verletzung darstellt. Die Wiedereinführung der Todesstrafe verstößt damit gegen die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG.

b) Art. 2 II 1 GG

(vgl. Blatt: Persönliche Freiheitsrechte, Art. 2 GG/VerfR)

Zu prüfen ist ferner das Grundrecht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

aa) Schutzbereich

Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG schützt das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Durch die Einführung der Todesstrafe wird dieser Schutzbereich betroffen.

bb) Eingriff

Die Todesstrafe stellt auch einen Eingriff in das Recht auf Leben dar.

cc) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Fraglich ist jedoch, ob dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Der Eingriff in das Recht auf Leben ist aufgrund eines Gesetzes zulässig. §211a StGB wird diesem Gesetzesvorbehalt gerecht. Zu prüfen ist allerdings, ob auch die verfassungsrechtlichen Schranken an ein grundrechtseinschränkendes Gesetz (Schranken-Schranken) gewahrt sind.

Problematisch ist hier insbesondere die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG. Gemäß dieser Norm darf ein Grundrecht nicht in seinem Wesensgehalt angetastet

werden. Fraglich ist, wie der Wesensgehalt eines Grundrechts zu bestimmen ist.

aa) Theorie des relativen Wesensgehalts

Nach der Theorie des relativen Wesensgehalts ist der Wesensgehalt eines Grundrechts solange unangetastet, wie der Eingriff verhältnismäßig ist. Diese Ansicht ist abzulehnen. Die Wesensgehaltsgarantie muss mehr als die bloße Verhältnismäßigkeit sein. Ansonsten liefe Art. 19 Abs. 2 GG neben der ohnehin erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung leer.

bb) Theorie des absoluten Wesensgehalts

Nach der Theorie des absoluten Wesensgehalts ist der Wesensgehalt eine von Grundrechtskollisionen unabhängige bestimmte Größe. Über die Bestimmung dieser Größe herrschen unterschiedliche Auffassungen.

Nach einer Ansicht bestimmt sich der Wesensgehalt eines Grundrechts durch die Bedeutung, die es nach der Einschränkung noch für die Allgemeinheit besitzt.

Grundrechte sind aber gerade als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert. Nach richtiger Ansicht ist darauf abzustellen, welche Bedeutung ein Grundrecht für den Betroffenen selbst nach der Einschränkung noch hat.

Die Todesstrafe suspendiert das Grundrecht aus Art. 2 II 1 GG vollständig und endgültig. § 211a StGB greift daher in den Wesensgehalt des Rechts auf Leben ein. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 2 GG vor. Der Eingriff in Art. 2 II 1 GG ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

C. Ergebnis

Aufgrund der Verfassungswidrigkeit war der Bundespräsident berechtigt, die Ausfertigung des Gesetzes zu verweigern.

[Gelangt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass der Bundespräsident seine Mitwirkung zu Unrecht verweigert, stellt es dies nach § 67 BVerfGG fest.

Kommt der Bundespräsident auch dann seiner Verpflichtung zur Ausfertigung nicht nach, bleibt nur die Möglichkeit der Präsidentenanklage (Art. 61 GG i. V. m. §§ 49 ff. BVerfGG)]

VII. Kapitel: Staatsorganisationsrecht

Kontrollfragen zu Fall 3:

1. Wann liegt ein Organstreitverfahren vor?
2. Woraus folgt die Zuständigkeit des BVerfGs im Rahmen eines Organstreitverfahrens?
3. Wer ist bei einem Organstreitverfahren parteifähig?
4. Was ist Verfahrensgegenstand eines Organstreitverfahrens?
5. Kann auch ein Gesetzesentwurf Verfahrensgegenstand eines Organstreitverfahrens sein?
6. Wann ist eine Maßnahme rechtserheblich?
7. Wann liegt im Organstreitverfahren die Antragsbefugnis vor?
8. Welche Form und Frist sind im Organstreitverfahren zu beachten?
9. Wann ist ein Organstreitverfahren begründet?
10. Was wissen Sie über die aktive Prozessstandschaft eines Organteils für das Organ?
11. Hat der Bundespräsident vor Ausfertigung von Gesetzen ein materielles Prüfungsrecht?
12. Was besagt die Ewigkeitsgarantie des GG?
13. Wie bestimmt man den Wesensgehalt eines Grundrechts?